Einwohnergemeinde Lausen

Kanton Basel-Landschaft

REGLEMENT ÜBER DIE AUSRICHTUNG VON MIETZINSBEITRÄGEN

Stand: 01. Januar 2024

Die Gemeindeversammlung Lausen beschliesst gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 Gemeindegesetz[1] sowie § 10 des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen[2] und § 1 Abs. 1 der Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz[3] folgendes Reglement:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck (§ 10 Abs. 2 MBG)

Dieses Reglement regelt den Vollzug der Bestimmungen über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen.

2. Anspruchsvoraussetzungen

§ 2 Mietzinshöchstbeitrag

[1] Der maximale Mietzinsbeitrag beträgt mindestens 75 % und maximal 100 % der Jahresnettomiete zuzüglich 20 % als Nebenkosten beziehungsweise der angemessenen Jahresnettomiete.

[2] Die angemessene Jahresnettomiete entspricht mindestens 100 % und maximal 130 % der durch die Sozialhilfebehörde Lausen festgelegten Mietzinsgrenzwerte in der Sozialhilfe zuzüglich 20 % der Nettowohnungskosten als Nebenkosten.

[3] Der Gemeinderat legt den maximalen Mietzinsbeitrag und die Prozente der angemessenen Jahresnettomiete in der Verordnung fest.

§ 3 Einkommensgrenze

[1] Der zur Berechnung der Einkommensgrenze verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht mindestens 130 % und maximal 160 % des Grundbedarfs gemäss §9 der Sozialhilfeverordnung[4].

[2] Der Gemeinderat legt die Prozente des allgemeinen Lebensbedarfs in der Verordnung fest.

---

[1] SGS 180, Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz [GemG]) vom 28. Mai 1970

[2] SGS 844, Mietzinsbeitragsgesetz (MBG) vom 1. Dezember 2022

[3] SGS 844.11, Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz (Vo MBG) vom 30. Mai 2023

[4] SGS 850.11

§ 4 Vermögensgrenze

[1] Die Vermögensgrenze entspricht mindestens dem 5-fachen und maximal dem 8-fachen der freien Vermögensbeträge gemäss § 16 Abs. 2 der Sozialhilfeverordnung[5].

[2] Nicht zum Vermögen hinzugerechnet werden Motorfahrzeuge, wenn sie aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen benötigt werden.

[3] Der Gemeinderat legt den maximalen Faktor der Vermögensfreibeträge und die Gründe der Attestierung des Motorfahrzeuges in der Verordnung fest.

3. Berechnungsgrundlagen

§ 5 Hypothetisches Einkommen

[1] Falls zur Unterstützungseinheit gehörende Personen auf eine zumutbare Erhöhung des Arbeitspensums verzichten, wird das fehlende Einkommen als hypothetisches Einkommen angerechnet.

[2] Der Gemeinderat legt die Gründe für die Berücksichtigung eines hypothetischen Einkommens und die zumutbaren Arbeitspensen in der Verordnung fest.

§ 6 Allgemeiner Lebensbedarf als anerkannte Ausgabe

[1] Der zur Berechnung der anerkannten Ausgaben verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht mindestens 100 % und maximal 130 % des Grundbedarfs gemäss Art. 9 der Sozialhilfeverordnung[6].

[2] Der Gemeinderat legt die Prozente der maximal anerkannten Ausgaben für den allgemeinen Lebensbedarf in der Verordnung fest.

4. Vollzugsbestimmungen

§ 7 Zuständigkeit

[1] Der Gemeinderat delegiert den Erlass der Mietzinsbeitragsverfügungen zu diesem Reglement an die Gemeindeverwaltung, Abteilung Soziale Dienste.

[5] SGS 850.11
[6] SGS 850.11

[2] Die Gemeinde informiert die Einwohnerinnen und Einwohner in geeigneter Form über die Anspruchsvoraussetzungen und das Vorgehen zur Antragsstellung zum Bezug von Mietzinsbeiträgen.

[3] Die zuständige Stelle gemäss Abs. 1 entscheidet über Härtefälle.

[4] Der Gemeinderat ist ermächtigt, die für den Vollzug dieses Reglements erforderliche Verordnung zu erlassen.

§ 8 Verfahren

[1] Gesuche um Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind zusammen mit den notwendigen Unterlagen der Abteilung Soziale Dienste der Gemeindeverwaltung einzureichen.

[2] Die Beitragsberechtigung beginnt mit Vorliegen aller Unterlagen am ersten Tag des Folgemonats.

[3] Die Beitragsberechtigung gilt für die in der Verfügung genannte Zeitdauer, längstens jedoch 12 Monate oder bis zum Eintritt beitragsrelevanter Veränderungen der Verhältnisse.

[4] Gesuche um Fortsetzung der Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind jeweils bis 30 Tage nach Ablauf der Verfügung einzureichen. Bei Vollständigkeit der Gesuchsunterlagen und Einhaltung dieses Termins erfolgt die Ausrichtung der Mietzinsbeiträge bei Gutheissung rückwirkend auf den 1. Tag nach Ablauf der Verfügung.

§ 9 Auszahlung

[1] Die zugesprochenen Beiträge werden in der Regel jeweils auf Monatsende für den Folgemonat ausbezahlt.

[2] Mit dem Einverständnis der Bezugsberechtigten können die Beiträge direkt an die Vermieterschaft ausgerichtet werden.

§ 10 Rechtsmittel

[1] Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich, mit Unterschrift, und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

5. Schlussbestimmungen

§ 11 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement Mietzinsbeiträge vom 4. Juni 2008 aufgehoben.

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt vorbehältlich der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft rückwirkend per 01. Januar 2024 in Kraft.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung Lausen am 05. Juni 2024.

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung

Der Präsident:	Der Verwalter:
Peter Aerni	Andreas Neuenschwander